

1997

Ausgegeben zu Bonn am 29. Januar 1997

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland FNA: 210-1-2	33
21. 1. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Friseur/zur Friseurin FNA: neu: 7110-6-57; 7110-6-3	36
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	44

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen), abgeschlossen am 31. Dezember 1996, gesondert übersandt.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland

Vom 20. Januar 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Anlagen 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 1986 (BGBl. I S. 1009) werden durch die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Januar 1997

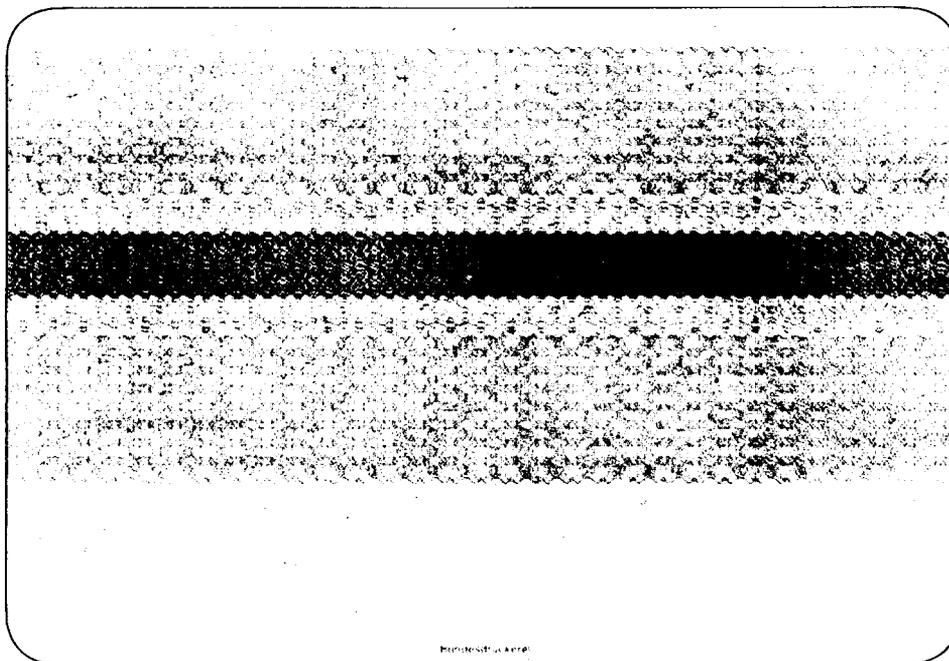
Der Bundesminister des Innern
Kanter

Anlage 2

Muster des vorläufigen Personalausweises
der Bundesrepublik Deutschland



Vorderseite



Rückseite

Verordnung über die Berufsausbildung zum Friseur/zur Friseurin*)

Vom 21. Januar 1997

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Friseur/Friseurin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Gesundheitsschutz,
6. Bedienen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen,
7. Kundenberatung und -betreuung,
8. Beurteilen, Reinigen und Pflegen des Haares und der Kopfhaut,
9. Haarschneiden,
10. Gestalten von Frisuren,
11. Ausführen von Dauerwellen,
12. Ausführen farbverändernder Haarbehandlungen,
13. pflegende und dekorative Kosmetik der Haut,
14. Maniküre.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 3 Buchstabe c und d, laufender Nummer 4 Buchstabe d und e, laufender Nummer 6 Buchstabe a, laufender Nummer 7 Buchstabe i sowie laufender Nummer 8 Buchstabe a und b für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden sechs Arbeitsproben durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Ermitteln der Kundenwünsche, Durchführen einer Haar- und Kopfhautbeurteilung sowie Führen eines Beratungsgesprächs im Hinblick auf Haarpflegemaßnahmen,
2. Ausführen eines Damenhaarschnittes,
3. Formen und Lacken der Nägel sowie Durchführen einer Handmassage,
4. Schneiden und Fönen einer Herrenfrisur unter Berücksichtigung modischer Tendenzen sowie Durchführen einer Massage der Kopfhaut,
5. Ausführen einer handgelegten Wasserwelle am Medium und
6. Wickeln einer Dauerwelle am Medium.

Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Gestalten einer Frisur nach einer vom Prüfling mitzubringenden Vorlage sowie eines Tages-Make-up.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Berufsbildung, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
3. Beurteilen des Haares, der Haut und der Nägel sowie Auswählen von Pflegemethoden und -präparaten,
4. Werkzeuge und Grundtechniken des Haarschneidens und der Frisurengestaltung,
5. Gestalten eines Tages-Make-up und Maniküre,
6. Kundenbetreuung.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens zehn Stunden sechs Arbeitsproben durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Ausführen eines Herrenhaarschnittes mit verschiedenen Schneidetechniken, insbesondere Übergangsschneiden sowie Gestalten einer Frisur,
2. Ausführen eines Damenhaarschnittes nach Vorlage,
3. Ausführen einer Dauerwelle am Damenkopf sowie Gestalten einer Frisur,
4. Gestalten einer Frisur am Medium unter Berücksichtigung verschiedener Einlegetechniken sowie Einarbeiten von Haarersatz,
5. Durchführen einer pflegenden kosmetischen Behandlung einschließlich Hautbeurteilung und Gesichtsmassage sowie Aufstellen eines Behandlungsplanes und
6. Führen eines kundenorientierten Beratungsgesprächs zu einer der unter Nummer eins, zwei, drei oder fünf aufgeführten Arbeitsproben.

Dabei sind Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung sowie die Planung der Arbeitsabläufe zu berücksichtigen. Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Gestalten einer Damenfrisur unter Berücksichtigung der Kopf- und Gesichtsform, der Haarqualität und -quantität einschließlich einer Haarfärbung sowie eines Make-up zu besonderen Anlässen mit dekorativer Gestaltung der Nägel.

Dem Prüfungsausschuß ist vor Anfertigung des Prüfungsstückes das zu realisierende Konzept einschließlich der Arbeitsplanung vorzulegen. Die Arbeitsproben sollen zusammen mit 70 vom Hundert und das Prüfungsstück soll mit 30 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Gestaltung, Kundenberatung und betriebliche Arbeitsgestaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Haarschneidetechniken nach System,
 - c) Verfahren der farbverändernden Haarbehandlungen einschließlich Berechnung von Mischungsverhältnissen,
 - d) Dauerwellverfahren und -präparate einschließlich Kostenberechnung,
 - e) Hautbeurteilung und Verfahren der pflegenden Kosmetik;
2. im Prüfungsfach Gestaltung:
 - a) Grundsätze der Gestaltung bei Frisuren, farbverändernden Haarbehandlungen und der dekorativen Kosmetik,
 - b) Einflüsse von kulturellen und modischen Strömungen,
 - c) Frisurengestaltung mit Haarersatz und Schmuck;

3. im Prüfungsfach Kundenberatung und betriebliche Arbeitsgestaltung:

- a) Regeln und Techniken der Gesprächsführung,
- b) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel,
- c) Aufstellen von Behandlungsplänen,
- d) Grundlagen der Preisgestaltung;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Gestaltung | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Kundenberatung und betriebliche Arbeitsgestaltung | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen,

wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Fertigungsprüfung beim Prüfungsstück und innerhalb der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern Technologie sowie Kundenberatung und betriebliche Arbeitsgestaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Friseur vom 12. November 1973 (BGBl. I S. 1647) außer Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Friseur/zur Friseurin

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Einkauf, Dienstleistung und Verkauf erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen 			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben c) zur Vermeidung von chemischen, thermischen und mechanischen Schädigungen beitragen d) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben e) wesentliche Vorschriften über die Feuerverhütung und die Brandschutzeinrichtungen nennen f) Gefahren, die von Gasen und leicht entzündlichen Stoffen ausgehen, nennen g) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen i) zur rationellen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen k) Arbeitsmittel umweltgerecht einsetzen und entsorgen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Gesundheitsschutz (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) persönliche Gesundheitsschutzmaßnahmen, insbesondere Hautschutz unter Berücksichtigung technischer Regeln und gesetzlicher Vorschriften, durchführen b) kundenbezogene Gesundheitsschutzmaßnahmen anwenden c) Anforderungen in bezug auf die persönliche Hygiene und die Arbeitskleidung beachten d) ergonomische Gesichtspunkte beim Arbeitsablauf berücksichtigen 	4		
6	Bedienen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeug auswählen und handhaben b) Geräte und Maschinen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und der Bedienungsanleitung einsetzen c) Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und Belangen des Umweltschutzes, auswählen d) Maschinen, Geräte und Werkzeuge reinigen, desinfizieren und pflegen e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen einrichten und sauberhalten 	6		
7	Kundenberatung und -betreuung (§ 4 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen im Rahmen der Ablauforganisation bei der Kundenberatung und -behandlung berücksichtigen b) Kunden empfangen und unter Berücksichtigung betrieblicher Serviceleistungen und Organisationsformen betreuen c) Erwartungen der Kunden hinsichtlich Beratung, Betreuung und Behandlung ermitteln und betriebliche Dienstleistungen anbieten d) Mitteilungen und Aufträge entgegennehmen und weiterleiten 	8		
8	Beurteilen, Reinigen und Pflegen des Haares und der Kopfhaut (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zustand und Beschaffenheit der Kopfhaut und des Haares prüfen und beurteilen sowie Maßnahmen für die Behandlung vorschlagen b) Haarreinigungs- und -pflegemittel auswählen, nach Behandlungsplan dosieren und ansetzen c) Haar und Kopfhaut mit verschiedenen Methoden reinigen d) Pflegemittel für Haar und Kopfhaut anwenden e) Kopfhaut in verschiedenen Techniken massieren 	8		
9	Haarschneiden (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schneidetechniken auswählen und anwenden b) geplante Frisur unter Berücksichtigung von Haaransatz, Wuchsrichtung und Fall des Haares vorformen c) Haarlängen unter Berücksichtigung der geplanten Frisur bestimmen und abteilen 	7		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Gestalten von Frisuren (§ 4 Nr. 10)	a) Präparate zur Unterstützung der Frisurengestaltung auswählen und anwenden b) Frisuren, insbesondere durch Wickeln, Wellen und Papillotiertechniken, gestalten	8		
11	Ausführen von Dauerwellen (§ 4 Nr. 11)	a) unter Berücksichtigung der geplanten Frisur Wickeltechnik und Wickler bestimmen b) Haare abteilen und wickeln	6		
12	Pflegende und dekorative Kosmetik der Haut (§ 4 Nr. 13)	a) Haut reinigen und Kompressen legen b) Augenbrauen und Wimpern gestalten und färben	2		
13	Maniküre (§ 4 Nr. 14)	a) Zustand der Nägel beurteilen b) Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel formen c) Hände mit ausgewählten Präparaten massieren	3		

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Kundenberatung und -betreuung (§ 4 Nr. 7)	a) kundenorientierte Gespräche unter Berücksichtigung situationsgerechten Verhaltens bei Behandlung, Beratung und Verkauf planen, führen und nachbereiten b) Kunden über Maßnahmen und Präparate zur Heimbehandlung beraten			8
		c) Produkte präsentieren und anbieten d) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel, insbesondere Bedienungszettel, Kasse, Kundenkartei und Terminplan, handhaben e) Grundlagen der Preisgestaltung erklären f) beim Wareneingang und -ausgang, insbesondere bei Bestellungen und der Bestandspflege, mitwirken g) bei der Inventur mitwirken		4	
2	Beurteilen, Reinigen und Pflegen des Haares und der Kopfhaut (§ 4 Nr. 8)	a) Kunden über Reinigungs- und Pflegemittel beraten sowie Behandlungspläne aufstellen b) Haareratz reinigen und pflegen		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Haarschneiden (§ 4 Nr. 9)	a) Haarschnitt als Grundlage für die Frisur unter Berücksichtigung der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, der Haarqualität und -quantität sowie der Modetendenz planen und vorschlagen			9
		b) Kunden über Schnittformen beraten			
		c) Haarschnitt mit unterschiedlichen Werkzeugen und Geräten durchführen, insbesondere Stumpfschneiden, Effilieren, Übergangsschneiden d) Haarschnitt überprüfen		8	
4	Gestalten von Frisuren (§ 4 Nr. 10)	e) Bart schneiden und formen f) Haut für Rasuren vor- und nachbehandeln g) Rasuren mit verschiedenen Werkzeugen durchführen		2	
		a) Kunden unter Berücksichtigung des Kundenwunsches, der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, der Haarqualität und -quantität sowie der Modetendenz beraten und Frisuren vorschlagen b) Haarsersatz für die Frisurengestaltung vorbereiten c) Frisuren mit Haarteilen, -verlängerungen und Schmuck gestalten			10
		d) Frisuren mit thermischen Geräten, insbesondere Fönen, gestalten e) eingelegte Frisuren in verschiedenen Techniken ausfrisieren		8	
5	Ausführen von Dauerwellen (§ 4 Nr. 11)	a) Beschaffenheit des Haares beurteilen, Präparate auswählen und ansetzen b) Dauerwellverfahren durchführen und überwachen c) Dauerwellen nachbehandeln		4	
		d) Kunden über Dauerwellverfahren beraten und Behandlungspläne aufstellen e) Dauerwellpräparate zum Entkrausen einsetzen f) Arbeitsschritte überprüfen und Ergebnis beurteilen			6
6	Ausführen farbverändernder Haarbehandlungen (§ 4 Nr. 12)	a) Beschaffenheit des Haares beurteilen und Ausgangsfarbe feststellen		4	
		b) Kunden unter Berücksichtigung der Haarqualität, des Pflegezustandes, der Hautverträglichkeit, der Gesamterscheinung und der Modetendenz beraten c) Methoden der Farbbehandlungen und Arbeitstechniken unterscheiden und in die Kundenberatung einbeziehen d) Zielfarbe unter Berücksichtigung des Kundenwunsches empfehlen und Behandlungsverfahren festlegen e) Behandlungspläne aufstellen			9
		f) Färbe-, Tönungs- und Blondierungspräparate nach Behandlungsplan dosieren und in verschiedenen Techniken auftragen g) Einwirkzeit und Farbveränderung überwachen h) Maßnahmen der Nachbehandlung durchführen i) Ergebnis beurteilen k) Farbkorrekturen durchführen		8	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
7	Pflegerische und dekorative Kosmetik der Haut (§ 4 Nr. 13)	a) Zustand und Beschaffenheit der Haut prüfen und beurteilen				6
		b) kosmetisch zu behandelnde Hautveränderungen bestimmen				
		c) Kunden über Anwendungen der pflegenden Kosmetik beraten und Behandlungspläne aufstellen				
		d) Präparate der pflegenden Kosmetik unter Berücksichtigung des Hautzustandes und des Behandlungszieles auswählen				
		e) Hautunreinheiten behandeln				
		f) Haarentfernungsmethoden anwenden				
		g) Haut unter Berücksichtigung unterschiedlicher Massagetechniken massieren			4	
		h) Packungen, Masken und Dampfbäder anwenden, Haut nachbehandeln				
		i) Tages-Make-up gestalten		3		
		k) Kunden unter Berücksichtigung des Kundenwunsches, der Gesichtsform, der Gesamterscheinung und der Modetendenz beraten und dekorative kosmetische Behandlungen vorschlagen				4
		l) künstliche Wimpern anbringen				
		m) Make-up für besondere Anlässe gestalten				
8	Maniküre (§ 4 Nr. 14)	a) Nägel polieren und dekorativ gestalten		3		
		b) künstliche Nägel anbringen und formen				

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
12. 12. 96 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund) 96-1-2-132	265	(8 14. 1. 97)	30. 1. 97
6. 1. 97 Fünfzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Dreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-83	545	(14 22. 1. 97)	30. 1. 97
6. 1. 97 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) 96-1-2-111	545	(14 22. 1. 97)	30. 1. 97